

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt - Seite 1

Vorlage Nr.: 20150798

Stadtamt 20 14 (2254)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Gewährung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von 4.335.000,00 EUR an die Bochum Perspektive 2022 GmbH auf der Grundlage des durch diesen Ratsbeschluss modifizierten Betrauungsaktes vom 30.01.2014

Beschlussvorschriften		
§ 41 Abs. 1 GO NRW		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss Rat	29.04.2015 07.05.2015	

Anlagen
Darlehensvertrag (Entwurf) Modifizierter Betrauungsakt (Entwurf)

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	J
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20150798

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
20 14 (2254)	

Auf Grundlage des mit der Adam Opel AG (AOAG) ausgehandelten Gesellschaftsvertrages hat der Rat der Stadt Bochum in seiner Sitzung am 30.01.2014 die Gründung der Bochum Perspektive 2022 GmbH (BP) als Tochtergesellschaft der Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH (EGR) beschlossen. Die BP ist gegründet und im Handelsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen worden.

Gegenstand der Gesellschaft ist nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages die Sanierung, Entwicklung und Vermarktung nicht mehr benötigter Grundstücksteilflächen der ehemaligen Bochumer Opel-Werke I und II. Ebenso werden von der Gesellschaft Ansiedlungen und Neugründungen von Betrieben unterstützt, insbesondere zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen auf dem früheren Werksgelände und in der Umgebung. Hierzu gehören auch die Entwicklung und der weitere Aufbau des Innovationsnetzwerkes ?Produktionswirtschaft?.

Die Entwicklung der Grundstücksflächen erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Die Kosten für den 1. Bauabschnitt werden sich auf schätzungsweise 46.300.000,00 EUR belaufen. Die förderfähigen Kosten betragen dabei 35.800.000,00 EUR. Gemäß Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.12.2014 wurde der BP eine Zuwendung von rund 32.200.000,00 EUR (90 %) aus Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes (Gemeinschaftsaufgabe ?Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur?) bewilligt. Der Differenzbetrag von 14.100.000,00 EUR beinhaltet geplante Erlöse (10.500.000,00 EUR) und den verbleibenden Eigenanteil von 3.600.000,00 EUR (10 % der förderfähigen Kosten).

Da die Auszahlung der Fördermittel zeitverzögert erfolgt, muss der Großteil der Mittel vorfinanziert werden. Ein Teil der Vorfinanzierung (8.500.000,00 EUR) erfolgt paritätisch durch die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens der Stadt Bochum und der AOAG an die BP in Höhe von jeweils 4.335.000,00 EUR bzw. 4.165.000,00 EUR. Stadt Bochum und AOAG werden die Darlehen entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil (51 % bzw. 49 %) für den bei der BP entstandenen Finanzierungsbedarf auf Anforderung der Geschäftsführung in Teilbeträgen auszahlen. Teilauszahlungen erfolgen mit Bezug auf beide Darlehen erst ab einem Betrag von 1.000.000,00 EUR. Nach Auszahlung der Fördermittel werden die Darlehen im gleichen Verhältnis an die beiden Gesellschafter zurückgezahlt. Gleiches gilt auch für eventuell in Betracht kommende Sondertilgungen.

Wie von der Rechtsanwaltskanzlei AULINGER zutreffend beurteilt, wurden die der BP übertragenen Aufgaben als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eingestuft. Die Stadt Bochum hat die BP mit DAWI in Form der Wirtschaftsförderung und lokalen Strukturentwicklung der ehemaligen Grundstücksflächen der AOAG und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen betraut.

Die DAWI-Tätigkeiten werden durch Ausgleichsleistungen finanziert. Hierzu gehört u. a. auch das Gesellschafterdarlehen der Stadt Bochum. Es kann unterhalb marktüblicher Konditionen gewährt werden. Der Zinsvorteil errechnet sich aus der Differenz zwischen Kommunalkreditzinssatz zuzüglich Aufschlag und dem Zinssatz für einen marktüblichen Kredit und ist eine der möglichen Ausgleichsleistungen im Sinne des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission. Dieser Vorteil stellt grundsätzlich eine Beihilfe dar, ist zur Finanzierung von DAWI-

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20150798

Stadtamt 20 14 (2254)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Tätigkeiten aber erlaubt, da die Ausgleichsleistungen der Stadt Bochum an die Gesellschaft den Betrag von 15.000.000,00 EUR pro Jahr insgesamt nicht übersteigen. Ein förmlicher - vom Rat der Stadt am 30.01.2014 beschlossener und durch Ratsbeschluss vom 10.04.2014 geänderter - Betrauungsakt (BA) liegt bereits vor. Er soll nunmehr wegen der beabsichtigten Darlehensgewährung entsprechend erweitert werden. Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses wird insoweit Rechnung getragen.

Die Gewährung des Gesellschafterdarlehens könnte für die Stadt Bochum ein Bankgeschäft darstellen, das unter Hinweis auf § 107 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nicht erlaubt ist. Ein solches kann jedoch betrieben werden, wenn es nicht auf Dauer und mit der Absicht einer Gewinnerzielung angelegt ist und diese Geschäftsbeziehung ausschließlich zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft eingegangen wird. In diesem Fall gilt für die Stadt Bochum das sogenannte Konzernprivileg, welches in § 2 Abs. 1 Nr. 7 Kreditwesengesetz (KWG) geregelt ist.

Die Stadt ist als Mehrheitsgesellschafter an der BP mit 51 % zwar nicht unmittelbar beteiligt, jedoch handelt es sich bei der BP um die Tochter der EGR, deren Mutter die Stadt ist. Ausführungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zufolge werden Mutter- und Tochterunternehmen aufgrund einer entsprechenden EU-Verordnung aktuell dahingehend definiert, dass auch Tochterunternehmen von Tochterunternehmen (?Enkelunternehmen?) als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens gelten.

Die Laufzeit des Gesellschafterdarlehens wird voraussichtlich 1 bis 2 Jahre betragen. Das Geschäft ist somit nicht auf Dauer angelegt. Eine Gewinnerzielung ist nicht gegeben. Das Darlehen wird zu 1,00 % verzinst. Hinzu kommt ein 0,50 %iger Aufschlag. Insgesamt handelt es sich um kommunalkreditähnliche Konditionen, zu denen sich die Stadt Bochum entsprechend refinanziert.

Die EGR ist gemäß § 3 Abs. 1 des BA in die Finanzierung der BP mit eingebunden. Die Darlehensgewährung an die BP deckt sich insoweit mit dem sogenannten Konzernprivileg.

Die Stadt betätigt sich nicht gewerbsmäßig als Kreditinstitut. Die Gewährung des Gesellschafterdarlehens ist kommunalrechtlich unbedenklich. Verwendungszweck, Konditionen, Laufzeit, Darlehensbereitstellung, Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten, Sondertilgungen, Kündigungsmöglichkeit, Prolongation sowie Pflichten des Darlehensnehmers ergeben sich aus dem im Entwurf beigefügten Darlehensvertrag.

Ergebnis:

Da vorliegend das sogenannte Konzernprivileg Anwendung findet, stellt das Gesellschafterdarlehen kein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft dar.

Die nach dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU der EU-Kommission zu erfüllenden Voraussetzungen sind gegeben. Es handelt sich bei der Darlehensgewährung insoweit um eine beihilferechtskonform ausgestaltete Teilfinanzierung der BP durch die Stadt Bochum.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20150798

Stadtamt 20 14 (2254)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Bochum,

- die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens bis zu einer Maximalhöhe von 4.335.000,00 EUR,
- die Verwendung des beigefügten Vertragsentwurfs
und
- die Anpassung des BA (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs.1 und 3, § 5 und § 6) sowie dessen spätere Umsetzung

zu beschließen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20150798

Stadtamt 20 14 (2254)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Bezeichnung der Vorlage
Gewährung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von 4.335.000,00 EUR an die Bochum Perspektive 2022 GmbH auf der Grundlage des durch diesen Ratsbeschluss modifizierten Betrauungsaktes vom 30.01.2014

Nach vorheriger Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 29.04.2015 beschließt der Rat der Stadt Bochum in seiner Sitzung am 07.05.2015

- die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die BP bis zu einer Höhe von maximal 4.335.000,00 EUR, das von ihr für den zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehenden Finanzierungsbedarf in entsprechenden Teilbeträgen abgerufen wird,
 - den für die Darlehensgewährung zwischen Stadt Bochum und BP bei Bedarf zu verwendenden Darlehensvertrag
- und
- den beiliegenden modifizierten BA in Form eines Zuwendungsbescheides als beihilfe-rechtskonforme Handlungsgrundlage.

Die Verwaltung wird vom Rat der Stadt Bochum ermächtigt, vor Auszahlung der von der Geschäftsführung der BP angeforderten Tranchen den im Entwurf beigefügten Darlehensvertrag abschließen zu dürfen. Ferner wird sie verpflichtet, den BA nach erfolgtem Beschluss entsprechend umzusetzen.